

Umfangreiche Einwirkungen auf den Beschuldigten, auf sein Aussageverhalten können jedoch auch durch Argumentationen und Rechtsbelehrungen, die die Erteilung von Rechtsauskünften, das Aufzeigen von rechtlichen und persönlichen Konsequenzen von Verhaltensalternativen und andere Argumentationen des Untersuchungsführers erfolgen.

Sie beinhalten u. a.:

- die Vermittlung bzw. Konfrontation mit den rechtlichen Verhaltensanforderungen und Verhaltensalternativen im gesamten Strafverfahren,
- die Vermittlung bzw. Konfrontation mit den Rechts- und Moralauffassungen der sozialistischen Gesellschaft,
- das Aufzeigen von schädlichen Folgen des strafrechtlich relevanten Geschehens innerhalb der sozialistischen Gesellschaft,
- das Sichtbarmachen von Widersprüchen, die zwischen dem Handeln Beschuldigter im Zusammenhang mit feindlichen Angriffen gegen die DDR und andere sozialistische Staaten sowie deren auf die Erhaltung und Sicherung des Friedens gerichteten Politik und den objektiven Interessen Beschuldigter bestehen.

Grundsatz bei allen Argumentationen mit dem sozialistischen Recht, bei Rechtsbelehrungen, Rechtsauskünften, dem Aufzeigen von rechtlichen und persönlichen Konsequenzen ist, diese nicht als Versprechungen zu formulieren bzw. so darzustellen, als ob das MfS Einfluß auf die Rechtsprechung und deren Verwirklichung nimmt.

Im breiten Umfange erfolgen Argumentationen gegenüber Beschuldigten. daß sie im Falle strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch wahrheitsgemäße Aussagen zur Straftat Voraussetzungen für die Beurteilung der Aussagetätigkeit zu ihren Gunsten schaffen können. Dieses Vorgehen ist gesetzlich zulässig; es widerspricht nicht dem Grundsatz der Beweisführungspflicht der staatlichen Organe im Strafverfahren.